

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Erteilung eines Diploms an der Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Rheinland-Pfalz e. V.

in der Fassung vom 18.03.2009

§ 1

Prüfungszweck

In der Diplomprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich in einem abgeschlossenen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie das für eine selbständige Berufsarbeit erforderliche Wissen und Können auf wissenschaftlicher Grundlage angeeignet hat.

§ 2

Diplomprüfung

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplom erteilt. Es berechtigt Absolventen(innen)

1. der Fortbildungsstudiengänge (§ 2 Nr. 1 der Studienordnung), die einen
 - 1.1 wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen haben, die Bezeichnung Betriebswirt/in (VWA),
 - 1.2 wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik abgeschlossen haben, die Bezeichnung Informatik-Betriebswirt/in (VWA),
 - 1.3 verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre abgeschlossen haben, die Bezeichnung Verwaltungs-Betriebswirt/in (VWA),
 - 1.4 dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik abgeschlossen haben, die Bezeichnung Informatik-Betriebswirt/in (VWA),
 - 1.5 viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre abgeschlossen haben, die Bezeichnung Verwaltungs- und Betriebswirt/in (VWA),

 2. der integrierten Ausbildungsstudiengänge (§ 2 Nr. 2 der Studienordnung), die einen
 - 2.1 wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen haben, die Bezeichnung Betriebswirt/in (VWA),
 - 2.2 wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik abgeschlossen haben, die Bezeichnung Informatik-Betriebswirt/in (VWA)
- zu führen.

§ 3

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Prüfung soll vor einem Prüfungsausschuss der Teilanstalt abgelegt werden, bei der die beiden letzten Semester besucht worden sind. In begründeten Fällen kann der(die) Studienleiter(in) der Teilanstalt eine Ausnahme zulassen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Diplomprüfung der in § 2 aufgezeigten Studiengänge sind erforderlich der Nachweis über

1. den erfolgreichen Besuch einer allgemeinbildenden Schule gemäß § 5 der Studienordnung,
2. eine berufsfachliche Qualifikation gemäß § 6 der Studienordnung und
3. ein ordnungsgemäßes Studium (§ 5).

§ 5 Ordnungsgemäßes Studium

Ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 9 der Studienordnung gilt als nachgewiesen

(1) bei den Fortbildungsstudiengängen für

1. den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr. 1.1), wenn ein Studium von mindestens sechs Semestern absolviert worden ist und wenn je zwei Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre und je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten des Privatrechts sowie des wirtschaftsbezogenen Staats- und Verwaltungsrechts,
2. den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik (§ 2 Nr.1.2), wenn ein Studium von mindestens sechs Semestern absolviert worden ist und wenn zwei Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik und je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten der Volkswirtschaftslehre und des informatikbezogenen Rechts,
3. den verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit dem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr. 1.3), wenn ein Studium von mindestens sechs Semestern absolviert worden ist und wenn je zwei Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten des Privatrechts sowie der Volkswirtschaftslehre,
4. den dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik (§ 2 Nr. 1.4), wenn zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet der Informatik sowie eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet des informatikbezogenen Rechts,
5. den viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr. 1.5), wenn je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre, der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre,

(2) bei den integrierten Ausbildungsstudiengängen für

1. den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr. 2.1), wenn ein Studium von mindestens sechs Semestern absolviert worden ist und wenn je zwei Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie der Volkswirtschaftslehre und je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten des Privatrechts sowie des wirtschaftsbezogenen Staats- und Verwaltungsrechts,
2. den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik (§ 2 Nr.2.2), wenn ein Studium von mindestens sechs Semestern absolviert worden ist und wenn zwei Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik und je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten der Volkswirtschaftslehre und des informatikbezogenen Rechts,

mit mindestens fünf Punkten bewertet worden sind.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung kann angerechnet werden, wenn dies mit den Zielen eines ordnungsgemäßen Studiums an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie zu vereinbaren ist.

Die Entscheidung über Möglichkeit und Umfang der Anrechnung trifft der(die) Studienleiter(in).

§ 7 Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der(die) Studienleiter(in).

§ 8 Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der schriftlichen Prüfung (§ 16 ff) sowie
2. der mündlichen Prüfung (§ 19 ff)

Außerdem werden einbezogen die im Studium erbrachten Vorleistungen (§§ 10 und 11).

§ 9 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

(1) in den Fortbildungsstudiengängen

1. bei der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr.1.1)
 - 1.1 Betriebswirtschaftslehre
 - 1.2 Volkswirtschaftslehre
 - 1.3 Privatrecht
 - 1.4 wirtschaftsbezogenes Staats- und Verwaltungsrecht
2. bei der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik (§ 2 Nr. 1.2)
 - 2.1 Informatik
 - 2.2 Betriebswirtschaftslehre
 - 2.3 Volkswirtschaftslehre
 - 2.4 informatikbezogenes Recht
3. bei der Verwaltungs-Diplomprüfung mit dem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr.1.3)
 - 3.1 Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
 - 3.2 Staats- und Verwaltungsrecht
 - 3.3 Volkswirtschaftslehre
 - 3.4 Privatrecht
4. bei der Diplomprüfung des dreisemestrigen Aufbaustudiengangs der Wirtschaftsinformatik (§ 2 Nr. 1.4)
 - 4.1 Informatik
 - 4.2 informatikbezogenes Recht
5. bei der Diplomprüfung für den viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 Nr. 1.5)
 - 5.1 Betriebswirtschaftslehre
 - 5.2 Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
 - 5.3 Volkswirtschaftslehre
 - 5.4 Staats- und Verwaltungsrecht

(2) in den integrierten Ausbildungsstudiengängen

1. bei der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr.2.1)
 - 1.1 Betriebswirtschaftslehre
 - 1.2 Volkswirtschaftslehre
 - 1.3 Privatrecht
 - 1.4 wirtschaftsbezogenes Staats- und Verwaltungsrecht
2. bei der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik (§ 2 Nr. 2.2)
 - 2.1 Informatik
 - 2.2 Betriebswirtschaftslehre
 - 2.3 Volkswirtschaftslehre
 - 2.4 informatikbezogenes Recht

§ 10 Vorleistungen

(1) In dem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre wird in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre die Vorleistung aus dem Mittelwert der beiden besten Aufsichtsarbeiten, in den übrigen Prüfungsgebieten aus der besten Aufsichtsarbeit ermittelt.

(2) In dem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik wird in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik die Vorleistung jeweils aus dem Mittelwert der beiden besten Aufsichtsarbeiten, in den übrigen Prüfungsgebieten aus der besten Aufsichtsarbeit ermittelt.

- (3) In dem verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre wird in dem Prüfungsteilgebiet der Betriebswirtschaftslehre und dem Prüfungsteilgebiet der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre die Vorleistung aus dem Mittelwert der jeweils besten Aufsichtsarbeit und in dem Prüfungsgebiet des Staats- und Verwaltungsrechts die Vorleistung aus dem Mittelwert der beiden besten Aufsichtsarbeiten, in den übrigen Prüfungsgebieten aus der besten Aufsichtsarbeit ermittelt.
- (4) In dem dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik wird in dem Prüfungsgebiet der Informatik die Vorleistung aus dem Mittelwert der beiden besten Aufsichtsarbeiten, in dem Prüfungsgebiet des informatikbezogenen Rechts aus der besten Aufsichtsarbeit ermittelt.
- (5) In dem viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes wird in den Prüfungsgebieten der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre die Vorleistung aus der jeweils besten Aufsichtsarbeit ermittelt.

§ 11 Anrechnung von Vorleistungen

Eine Anrechnung von Vorleistungen kann nur erfolgen, wenn die Aufsichtsarbeiten während des Studiums unter examensmäßigen Bedingungen geschrieben werden können. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von dem(der) Studienleiter(in) zu Beginn des Studiums festgestellt. Wenn eine solche Anrechnung nicht erfolgen kann, gilt für die Diplomprüfungen in Abweichung vom § 24 ff die Gewichtung von 60% für die schriftlichen und 40 % für die mündlichen Prüfungsergebnisse unter Berücksichtigung der Doppelgewichtung der Noten

- 1 im Bereich der Fortbildung
 - 1.1 in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre,
 - 1.2 in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik,
 - 1.3 in dem verwaltungswissenschaftlichen Studienzweig mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre sowie des Staats- und Verwaltungsrechts,
 - 1.4 in dem dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik in dem Prüfungsgebiet der Informatik
 - 1.5 in dem viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes in den Prüfungsgebieten der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre,
- 2 im Bereich der integrierten Ausbildung
 - 2.1 in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre,
 - 2.2 in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik in den Prüfungsgebieten Betriebswirtschaftslehre und Informatik.

§ 12 Fernbleiben von der Prüfung, Prüfungsabbruch und Leistungsverweigerung

- (1) Ein Prüfling, der wegen Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände verhindert ist, an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilzunehmen, oder die Prüfung abbricht, hat die Gründe unverzüglich nachzuweisen.
Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht zu dem Termin einer Aufsichtsarbeit oder verweigert er die Anfertigung oder Abgabe einer Aufsichtsarbeit, so gilt sie als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Wiederholt sich dies bei einer weiteren Aufsichtsarbeit, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Verweigert er in einem Prüfungsfach die Leistung, so gilt sie als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Wiederholt sich dies in einem weiteren Prüfungsfach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 trifft der(die) Studienleiter(in), die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 der Prüfungsausschuss. Im Fall des Absatzes 1 wird die Prüfung nach näherer Bestimmung des(der) Studienleiters(in) fortgesetzt. Bereits abgegebene Aufsichtsarbeiten werden auf die weitere Prüfung angerechnet.

§ 13

Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel mit, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. In Ausnahmefällen kann ein Punktabzug erfolgen.
In schweren Fällen kann der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bei einer Täuschung während der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss, im übrigen der(die) Studienleiter(in) im Benehmen mit dem(der) Erst- und Zweitkorrektor(in).
- (3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, kann der/die Studienleiter(in) das Prüfungsergebnis sowie die Examensnote nachträglich entsprechend Absatz (1) ändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dies gilt nur innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Das unrichtige Diplom ist einzuziehen.

§ 14

Prüfungsniederschriften

- (1) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festzuhalten sind:
 1. Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung
 2. die Namen der Aufsichtspersonen
 3. die Anzahl der Prüflinge und der abgegebenen Aufsichtsarbeiten sowie besondere Vorkommnisse.Die Niederschrift ist von den aufsichtführenden Personen zu unterschreiben.
- (2) In der Niederschrift über die mündliche Prüfung sind festzuhalten:
 1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 3. die Namen der Prüflinge
 4. die Namen der nach § 20 Abs. 5 anwesenden Personen
 5. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten
 6. die Prüfungsgebiete und Gegenstände der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der Einzelleistungen
 7. die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, das Prüfungsergebnis, die Entscheidung über die Gewährung des Punktzuschlages (§ 29) und die Gesamtnote sowie
 8. besondere Vorkommnisse.Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie kann zusätzlich von den Prüfern unterschrieben werden. Ein Auszug der Niederschrift mit den Angaben, die den einzelnen Prüfling betreffen, ist mit den Aufsichtsarbeiten jedes Prüflings zu dessen Prüfungsakte zu nehmen.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakten bei der Teilanstalt einsehen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

§ 15

Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Der(Die) Studienleiter(in) setzt Zeitpunkt und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest, die den Prüflingen spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu gegeben sind.
- (2) Schwerbehinderte sind die in den Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten vorgesehenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Sonstigen Behinderten kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft der(die) Studienleiter(in).

§ 16

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst
 1. im Bereich der Fortbildung

- 1.1 im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre in dem Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre zwei Aufsichtsarbeiten und in den übrigen Prüfungsgebieten nach § 9 (1) Nr. 1 je eine Aufsichtsarbeit,
 - 1.2 im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik in dem Prüfungsgebiet der Informatik zwei Aufsichtsarbeiten und in den übrigen Prüfungsgebieten § 9 (1) Nr. 2.2 bis 2.4 je eine Aufsichtsarbeit,
 - 1.3 im verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre je eine Aufsichtsarbeit in den Prüfungsteilgebieten der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre sowie in den übrigen Prüfungsgebieten nach § 9 (1) Nr. 3 je eine Aufsichtsarbeit,
 - 1.4 im dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik in dem Prüfungsgebiet der Informatik zwei Aufsichtsarbeiten und in dem Prüfungsgebiet des informatikbezogenen Rechts eine Aufsichtsarbeit,
 - 1.5 im viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes zwei Aufsichtsarbeiten in dem Prüfungsgebiet der Betriebswirtschaftslehre und je eine Aufsichtsarbeit in den in § 9 (1) Nr. 5.2 bis 5.4 aufgeführten Prüfungsgebieten.
2. im Bereich der integrierten Ausbildungsstudiengänge
 - 2.1 im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre in dem Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre zwei Aufsichtsarbeiten und in den übrigen Prüfungsgebieten nach § 9 (2) Nr. 1 je eine Aufsichtsarbeit,
 - 2.2 im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik in dem Prüfungsgebiet der Informatik zwei Aufsichtsarbeiten und in den übrigen Prüfungsgebieten nach § 9 (1) Nr. 2.2 bis 2.4 je eine Aufsichtsarbeit.
- (2) In den Prüfungsgebieten, in denen zwei Prüfungsarbeiten geschrieben werden, wird in den siebensemestrigen Studiengängen eine Aufsichtsarbeit im vierten Semester und in allen übrigen Studiengängen im dritten Semester geschrieben. Die vorgezogene Aufsichtsarbeit erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Zeitstunden. Die fünfständige Aufsichtsarbeit wird doppelt und die vorgezogene dreistündige Aufsichtsarbeit einfach gewichtet. Die schriftliche Note wird ermittelt, indem das Gesamtergebnis durch den Divisor 3 geteilt wird.
- (3) Im übrigen erstrecken sich die Aufsichtsarbeiten auf einen Zeitraum von fünf Zeitstunden mit Ausnahme
1. im Bereich der Fortbildung
 - 1.1 im dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik in dem Prüfungsgebiet des informatikbezogenen Rechts,
 - 1.2 im viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes in dem in § 9 (1) Nr. 5.1 aufgeführten Prüfungsgebiet der Betriebswirtschaftslehre,
 2. im Bereich der integrierten Ausbildungsstudiengänge
 - 2.1 im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Informatik in dem in § 9 (2) Nr. 2.1 aufgeführten Prüfungsteilgebiet der Informatik-Anwendung, die sich auf Dauer von drei Zeitstunden erstreckt.
- (4) Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachdozenten(innen) gestellt. Sie bedürfen der Genehmigung des(der) Studienleiters(in).
- (5) Die Aufsichtsarbeiten sind an einem Werktag anzufertigen. Wenn ein Prüfling nachweislich ohne Verschulden an einem schriftlichen Prüfungstermin nicht teilnehmen kann, hat er eine Ersatzarbeit anzufertigen.
- (6) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen nur die für die Anfertigung der jeweiligen Aufsichtsarbeit zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.
- (7) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Fachdozenten(innen) der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie in einem offenen Verfahren bewertet.
Weichen die Bewertungen um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt der(die) Studienleiter(in) oder ein(e) von ihm zu benennender Fachdozent(in) im Wege des Stichentscheids die Note fest. Er(Sie) ist dabei an den von Erst- und Zweitprüfer(innen) vorgegebenen Notenrahmen gebunden.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Der Prüfling ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen, wenn – mit Ausnahme des dreisemestrigen Aufbaustudiengangs (1.4) – mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit je fünf Punkten sowie folgende Mindestleistungen erzielt worden sind:
1. in den Fortbildungsstudiengängen
 - 1.1 ein Gesamtergebnis von 35 Punkten im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre bei zwei Aufsichtsarbeiten 5 Punkte, wobei die fünfständigen Aufsichtsarbeiten in diesen Prüfungsgebieten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
 - 1.2 ein Gesamtergebnis von 35 Punkten im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik und in dem Prüfungsgebiet der Informatik oder dem Prüfungsgebiet der

- Betriebswirtschaftslehre bei zwei Aufsichtsarbeiten 5 Punkte, wobei die fünfständigen Aufsichtsarbeiten in diesen Prüfungsgebieten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
- 1.3 ein Gesamtergebnis von 35 Punkten im verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre oder des Staats- und Verwaltungsrechts bei zwei Aufsichtsarbeiten 5 Punkte, wobei die fünfständige Aufsichtsarbeiten in diesen Prüfungsgebieten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
 - 1.4 ein Gesamtergebnis von 20 Punkten im Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik und im Prüfungsgebiet der Informatik 5 Punkte, wobei diese Aufsichtsarbeit bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
 - 1.5 ein Gesamtergebnis von 35 Punkten im viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und in den Prüfungsgebieten der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre bei einer fünfständigen Aufsichtsarbeit 5 Punkte, wobei diese Aufsichtsarbeiten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
2. in den integrierten Ausbildungsstudiengängen
- 2.1 von 35 Punkten im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre bei zwei Aufsichtsarbeiten 5 Punkte, wobei die fünfständigen Aufsichtsarbeiten in diesen Prüfungsgebieten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
 - 2.2 von 35 Punkten im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik und in den Prüfungsgebieten der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre bei zwei Aufsichtsarbeiten 5 Punkte, wobei die fünfständigen Aufsichtsarbeiten in diesen Prüfungsgebieten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewichtet werden,
- erzielt worden sind.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 1. dem(der) Studienleiter(in) -Vorsitz-,
 2. einem(einer) Staatskommissar(in) - stellvertretender Vorsitz-,
 3. den Prüfern(innen) für die jeweiligen Prüfungsgebiete.
- (3) Der(Die) Innenminister(in) bestellt den(die) Staatskommissar(in); die Prüfer(innen) werden von dem(der) Studienleiter(in) berufen.
- (4) Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,
 1. die mündliche Prüfung fachgerecht zu begleiten,
 2. über eine Täuschung während der mündlichen Prüfung (§ 13) sowie
 3. über einen Punktzuschlag (§ 29) zu entscheiden.

§ 19 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst je ein Prüfungsgespräch, in den in § 9 aufgeführten Prüfungsgebieten des jeweiligen Studiengangs.

§ 20 Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Bei der mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt in jedem Prüfungsgebiet für jeden Prüfling 10 Minuten.
- (3) Das Prüfungsgespräch in den einzelnen Prüfungsgebieten wird geleitet von einem(einer) Fachdozenten(in) unter Mitwirkung eines(einer) Beisitzers(in), der(die) Dozent(in) an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie sein soll. Sie treffen die Entscheidung über die Prüfungsleistung. Für die Mitwirkung weiterer Prüfer(innen) gilt § 21.
- (4) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können von dem(der) Studienleiter(in) als Zuhörer(in) zugelassen werden.

§ 21 Mitwirkung weiterer Prüfer(innen)

Der(Die) Staatskommissar(in), der(die) Akademieleiter(in) und der(die) Leiter(in) der Teilanstalt sowie der(die) Geschäftsführer(in), wenn er (sie) eine Fachhochschule oder einen sechssemestrigen Studiengang der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie erfolgreich abgeschlossen hat, sind berechtigt, an der mündlichen Prüfung als Beisitzer(in) mitzuwirken.
Im Falle ihrer zusätzlichen Teilnahme sind sie Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 20 (3)).

§ 22 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung ist - mit Ausnahme des dreisemestrigen Aufbaustudiengangs der Wirtschaftsinformatik (Abs. 2) - bestanden, wenn zwei der vier Prüfungsgespräche mit mindestens fünf Punkten bewertet und
 - 1.1 in den wirtschaftswissenschaftlichen Fortbildungs- und integrierten Ausbildungsstudiengängen mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre insgesamt 30 Punkte bei Doppelgewichtung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie der Volkswirtschaftslehre,
 - 1.2 in den wirtschaftswissenschaftlichen Fortbildungs- und integrierten Ausbildungsstudiengängen mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik insgesamt 30 Punkte bei Doppelgewichtung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik,
 - 1.3 in dem verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre mit insgesamt 30 Punkten bei Doppelgewichtung der Prüfungsleistungen der Prüfungsgebiete der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre sowie des Staats- und Verwaltungsrechts,
 - 1.4 in dem dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik insgesamt 15 Punkte bei Doppelgewichtung des Prüfungsgebietes der Informatik,
 - 1.5 in dem viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes mindestens 30 Punkte bei Doppelgewichtung der Prüfungsleistung der Prüfungsgebiete der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre,
 erzielt worden sind.
- (2) Im dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik ist die Prüfung bestanden, wenn eins der zwei Prüfungsgespräche mit mindestens fünf Punkten bewertet worden ist und die Mindestpunktzahl nach Abs. 1 Nr. 1.4 erreicht wurde.

§ 23 Bestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- 1.1 in den wirtschaftswissenschaftlichen Fortbildungs- und integrierten Ausbildungsstudiengängen mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre ein Gesamtergebnis von 65 Punkten und im Prüfungsgebiet der Betriebswirtschaftslehre ein Gesamtergebnis von mindestens 5 Punkten,
- 1.2 in den wirtschaftswissenschaftlichen Fortbildungs- und integrierten Ausbildungsstudiengängen mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik ein Gesamtergebnis von 65 Punkten und in den Prüfungsgebieten der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre jeweils ein Gesamtergebnis von mindestens 5 Punkten,
- 1.3 in dem verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ein Gesamtergebnis von 65 Punkten und in dem Prüfungsgebiet der

Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ein Gesamtergebnis von mindestens 5 Punkten,

- 1.4 in dem dreisemestrigen Aufbaustudiengang der Wirtschaftsinformatik ein Gesamtergebnis von 35 Punkten und in dem Prüfungsgebiet der Informatik ein Gesamtergebnis von mindestens 5 Punkten,
- 1.5 in dem viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes ein Gesamtergebnis von 65 Punkten und in den Prüfungsgebieten der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre ein Gesamtergebnis von mindestens 5 Punkten

erreicht worden sind.

§ 24

Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsgebiete und der Examensnote in der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre

- (1) Zur Ermittlung der Endnote in den einzelnen Prüfungsgebieten sowie der Examensnote werden die Teilergebnisse der Vorleistung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils für sich errechnet.
- (2) In der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre werden bei der Ermittlung der Examensnote für jedes Prüfungsgebiet die Punktzahlen der schriftlichen Vorleistung mit 20 % sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnisse mit jeweils 40 % gewichtet. Die sich aufgrund dieser Berechnung ergebende Punktzahl ist für die Ermittlung des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 7 und des mündlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 6 zu teilen.

§ 25

Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsgebiete und der Examensnote in der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik

- (1) Zur Ermittlung der Endnote in den einzelnen Prüfungsgebieten sowie der Examensnote werden die Teilergebnisse der Vorleistung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils für sich errechnet.
- (2) In der Wirtschafts-Diplomprüfung mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik werden bei der Ermittlung der Examensnote für jedes Prüfungsgebiet die Punktzahlen der schriftlichen Vorleistung mit 20 % sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnisse mit jeweils 40 % gewichtet. Die sich aufgrund dieser Berechnung ergebende Punktzahl ist für die Ermittlung des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 7 und des mündlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 6 zu teilen.

§ 26

Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsgebiete und der Examensnote in der Verwaltungs-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

- (1) Zur Ermittlung der Endnote in den einzelnen Prüfungsgebieten sowie der Examensnote werden die Teilergebnisse der Vorleistung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils für sich errechnet.
- (2) In der Verwaltungs-Diplomprüfung mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre werden bei der Ermittlung der Examensnote für jedes Prüfungsgebiet die Punktzahlen der schriftlichen Vorleistung mit 20 % sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnisse mit jeweils 40 % gewichtet. Die sich aufgrund dieser Berechnung ergebende Punktzahl ist für die Ermittlung des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 7 und des mündlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 6 zu teilen.

§ 27

Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsgebiete und der Examensnote in der

Diplomprüfung des dreisemestrigen Aufbaustudiengangs der Wirtschaftsinformatik

- (1) Zur Ermittlung der Endnote in den einzelnen Prüfungsgebieten sowie der Examensnote werden die Teilergebnisse der Vorleistung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils für sich errechnet.
- (2) In der Diplom-Prüfung des dreisemestrigen Aufbaustudiengangs der Wirtschaftsinformatik werden bei der Ermittlung der Examensnote für jedes Prüfungsgebiet die Punktzahlen der schriftlichen Vorleistung mit 20 % sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnisse mit jeweils 40 % gewichtet. Die sich aufgrund dieser Berechnung ergebende Punktzahl ist für die Ermittlung des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 4 und des mündlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 3 zu teilen.

§ 28

Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsgebiete und der Examensnote in der Diplomprüfung des viersemestrigen Ergänzungsstudiengangs für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- (1) Zur Ermittlung der Endnote in den einzelnen Prüfungsgebieten sowie der Examensnote werden die Teilergebnisse der Vorleistung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils für sich errechnet.
- (2) In der Diplom-Prüfung des viersemestrigen Ergänzungsstudiengangs für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre werden bei der Ermittlung der Examensnote für jedes Prüfungsgebiet die Punktzahlen der schriftlichen Vorleistung mit 20 % sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnisse mit jeweils 40% gewichtet.
- (3) Die sich aufgrund dieser Berechnung ergebende Punktzahl ist für die Ermittlung des schriftlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 7 und des mündlichen Prüfungsergebnisses durch den Divisor 6 zu teilen.

§ 29

Punktzuschlag

Das Gesamtergebnis der Prüfung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses um bis zu einem Punkt erhöht werden, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand zutreffender gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Dabei ist auch der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Studienzeit gemacht hat, zu berücksichtigen.

§ 30

Notenskala

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punkte zu verwenden:

sehr gut 15, 14 Punkte	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut 13, 12, 11 Punkte	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend 10, 9, 8 Punkte	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend 7, 6, 5 Punkte	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft 4, 3, 2 Punkte	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend 1, 0 Punkte	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

- (2) Die Ergebnisse sind bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Bildung der Noten ist das Ergebnis ab 0,5 der besseren Punktzahl zuzuordnen.

§ 31
Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene schriftliche und mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Der(Die) Studienleiter(in) bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.
- (2) Bei einer Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 32
Diplom

Nach Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling ein Diplom gemäß § 2 sowie ein Prüfungszeugnis, das die Noten in den Prüfungsgebieten und die Gesamtnote ausweist, ausgehändigt. Das Diplom ist von dem(der) Vorsitzenden und dem(der) Staatskommissar(in) zu unterschreiben. Das Prüfungszeugnis kann außerdem von den Prüfern unterschrieben werden.

§ 33
Prüfungsgebühr

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr legt jede Teilanstalt fest. Sie ist dabei an den vom Vorstand festgelegten Gebührenrahmen gebunden.
- (2) Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Bei Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr erneut zu entrichten.

§ 34
Experimentierklausel

Um den Bedürfnissen der Wirtschaft zu entsprechen, können die Teilanstalten von der Studienordnung und Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Sie sind dabei an die Vorgaben gebunden, die in der Anlage festgelegt sind.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.03.2009 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt begonnenen Studiengänge gilt die Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung, die zu Beginn der Studiengänge Gültigkeit hatte.

Mainz, 18.03.2009

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e.V.

gez. Staatsministerin Doris Ahnen
Vorsitzende des Kuratoriums und des Vorstandes